

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1

München, den 29. Januar

1965

Datum	Inhalt	Seite
25. 1. 1965	Gesetz über die Wahrnehmung des ständigen polizeilichen Vollzugsdienstes im Sammel- lager für Ausländer Zirndorf	1
14. 1. 1965	Verordnung über die Aufhebung der Staatlichen Bauleitung Nationaltheater München	1
27. 1. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gutachterausschüsse und die Kauf- preissammlungen nach dem Bundesbaugesetz	2
27. 1. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Obergrenzen für die zu berücksichtigen- den Mieten und Belastungen bei der Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen	2
25. 11. 1964	Landesverordnung über Waren- und Geschäftshäuser (Warenhausverordnung — WaV)	2
22. 12. 1964	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Staatliche Chemische Untersuchungs- anstalt Augsburg	7
5. 1. 1965	Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn der beamteten Ärzte in der bayerischen Versorgungsverwaltung und bei den bayerischen Landesversicherungsanstalten	7
7. 1. 1965	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsge- bühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädi- gung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen	8
18. 1. 1965	Verordnung über die Zulassung zur Laufbahn der Fachlehrer an öffentlichen Mittel- schulen in Bayern	8
18. 1. 1965	Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an den staat- lichen Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen	9
19. 1. 1965	Landesverordnung über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahver- kehr beim Bau des bayerischen Abschnittes der Bundesautobahn Bad Hersfeld—Fulda— Würzburg	9
20. 1. 1965	Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Wasserburger Bucht im Bodensee“	10
21. 1. 1965	Berichtigung zur Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hoher Ifen“ vom 12. August 1964 (GVBl. S. 170)	11
	Druckfehlerberichtigungen	11

Dieser Nummer liegt das Inhalts- und Sachverzeichnis 1964 bei

Gesetz

über die Wahrnehmung des ständigen polizei- lichen Vollzugsdienstes im Sammel- lager für Ausländer Zirndorf

Vom 25. Januar 1965

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Der ständige polizeiliche Vollzugsdienst im Sammel-
lager für Ausländer Zirndorf (Grundstücke Plan-Nummern 552 und 551/2 der Gemarkung Zirndorf) wird von der Bayerischen Landpolizei wahr-
genommen.

(2) Die Stadtpolizei Zirndorf ist im Sammel-
lager für Ausländer Zirndorf unter den Voraussetzungen des Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisa-
tion der Polizei in Bayern vom 20. Oktober 1954 (BayBS I S. 450) zu Amtshandlungen befugt.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1965 in Kraft.

München, den 25. Januar 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung

über die Aufhebung der Staatlichen Bau- leitung Nationaltheater in München

Vom 14. Januar 1965

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1943 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregie-
rung folgende Verordnung:

§ 1

Die Staatliche Bauleitung Nationaltheater in Mün-
chen wird aufgehoben.

§ 2

Die Zuständigkeit für die staatlichen Aufgaben des Bauwesens in der Unterstufe für die Gebäude und Anlagen des Nationaltheaters in München bestimmt sich nach der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 18. Dezember 1956 (BayBS II S. 408) in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1963 (GVBl. S. 234).

§ 3

Die Verordnung über die Errichtung Staatlicher Bauleitungen im Bereich der Bayerischen Staatsbauverwaltung vom 20. Juli 1960 (GVBl. S. 144) wird wie folgt geändert:

In den §§ 1 und 2 ist jeweils Nr. 1 zu streichen; die Nummern 2 und 3 werden Nr. 1 und 2.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.

München, den 14. Januar 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gutachterausschüsse und die Kaufpreissammlungen nach dem Bundesbaugesetz

Vom 27. Januar 1965

Auf Grund des § 144 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 9 Abs. 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse und die Kaufpreissammlungen nach dem Bundesbaugesetz vom 18. Januar 1961 (GVBl. S. 28) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

2. Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 4, 9 bis 12 und 15 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung vom 26. September 1963 (BGBl. I S. 758) gelten entsprechend.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.
München, den 27. Januar 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Obergrenzen für die zu berücksichtigenden Mieten und Belastungen bei der Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen

Vom 27. Januar 1965

Auf Grund des § 43 des Gesetzes über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (BGBl. I S. 503) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 der Verordnung über Obergrenzen für die zu berücksichtigenden Mieten und Belastungen bei der Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 29. Oktober 1963 (GVBl. S. 211) wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle in Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

in Gemeinden	für Wohnraum			
	mit Sammelheizung		ohne Sammelheizung	
	mit Bad	ohne Bad	mit Bad	ohne Bad
	DM	DM	DM	DM
der Ortsklasse A	2,60	2,40	2,40	2,20
der Ortsklasse S (ausgenommen Gemeinden von 400 000 Einwohnern und mehr)	2,85	2,65	2,65	2,45
von 400 000 Einwohnern und mehr	3,10	2,90	2,90	2,70

2. Absatz 2 wird gestrichen.
3. Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
München, den 27. Januar 1965

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Landesverordnung über Waren- und Geschäftshäuser (Warenhausverordnung — WaV)

Vom 25. November 1964

Abschnitt I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Abschnitt II: Bauvorschriften

- § 2 Lage und Zugänglichkeit der Verkaufsgebäude
- § 3 Verkaufsräume
- § 4 Wände und Decken
- § 5 Dächer und Anbauten
- § 6 Brandabschnitte
- § 7 Rettungswege im Gebäude
- § 8 Gänge und Flure
- § 9 Treppen
- § 10 Treppenträume
- § 11 Ausgänge und Türen
- § 12 Schaufenster
- § 13 Elektrische Anlagen
- § 14 Beheizung
- § 15 Lüftung
- § 16 Räume für die Lagerung von Abfallstoffen
- § 17 Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen
- § 18 Bauvorlagen

Abschnitt III: Betriebsvorschriften

- § 19 Selbsthilfe
- § 20 Verantwortlicher für den Brandschutz
- § 21 Rettungs- und Verkehrswege
- § 22 Brandverhütung
- § 23 Sonstige Betriebsvorschriften
- § 24 Überwachung

Abschnitt IV: Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

- § 25 Ordnungswidrigkeiten
- § 26 Inkrafttreten

Auf Grund der Art. 86 Abs. 2, 98 Abs. 7 Nr. 2 und 106 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 1. August 1962 (GVBl. S. 179) und des Art. 44 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 3 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Abschnitt I: Anwendungsbereich

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Waren- und Geschäftshäuser mit mindestens einer Verkaufsstätte, deren Verkaufsräume entweder eine Nutzfläche von mehr als 2000 qm oder, soweit die Verkaufsräume in anderen Geschossen als dem Erdgeschoß und dem ersten Obergeschoß liegen, eine Nutzfläche von mehr als 1000 qm haben (Verkaufsgebäude).

(2) Für bestehende Verkaufsgebäude gilt die Verordnung, soweit nach Art. 71 BayBO ihre Anwendung auf bestehende Anlagen angeordnet werden kann; Art. 66 Abs. 2 und Art. 78 Abs. 4 BayBO bleiben unberührt. Die Vorschriften des Abschnitts III (Betriebsvorschriften) gelten für bestehende Verkaufsgebäude uneingeschränkt.

(3) Verkaufsräume sind Räume, in denen Waren zum Verkauf angeboten werden, einschließlich der zugehörigen Ausstellungs- und Erfrischungsräume und aller dem Kundenverkehr dienenden anderen Räume, mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Aborträumen und Waschräumen.

(4) Auf Verkaufsgebäude mit nur geringem Kundenverkehr sind § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9 Abs. 2 Satz 1, § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 15 Satz 2 nicht anzuwenden.

(5) Die Vorschriften des Arbeitsschutzes und die Zuständigkeiten der Gewerbeaufsichtsämter bleiben unberührt.

Abschnitt II: Bauvorschriften

§ 2

Lage und Zugänglichkeit der Verkaufsgebäude

(1) Kunden und Betriebsangehörige müssen aus dem Verkaufsgebäude unmittelbar oder zügig über unbebaute Flächen des Grundstücks auf öffentliche Verkehrsflächen gelangen können, die neben dem sonstigen Verkehr zu Zeiten des größten Besuchs auch den Kundenstrom aufnehmen können.

(2) Die unbebauten Flächen des Grundstücks müssen mit der öffentlichen Verkehrsfläche durch eine Zufahrt oder eine geradlinige Durchfahrt von mindestens 3,50 m lichter Höhe verbunden sein. Zufahrten und Durchfahrten müssen neben einer mindestens 3 m breiten Fahrbahn einen erhöhten, mindestens 1 m breiten Gehsteig erhalten. Sind die Gehsteige von der Fahrbahn durch Pfeiler oder Mauern abgetrennt, so muß die Fahrbahn mindestens 3,50 m breit sein. Die Zu- und Durchfahrten und die befahrbaren Flächen für die Feuerwehr müssen ausreichend befestigt sein. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(3) Bei einer Verkaufsstätte mit einer Nutzfläche der Verkaufsräume von mehr als 15 000 qm müssen die unbebauten Flächen des Grundstücks durch getrennte Zu- und Abfahrten mit den öffentlichen Verkehrsflächen verbunden sein. Zufahrten und Abfahrten sollen so weit wie möglich voneinander entfernt sein.

§ 3

Verkaufsräume

(1) Verkaufsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben. Größere lichte Höhen können verlangt werden, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit notwendig ist. Die lichte Höhe darf durch Einbauten für Belüftungsanlagen oder andere technische Einrichtungen nicht vermindert werden.

(2) Verkaufsräume mit Ausnahme von Erfrischungsräumen dürfen mit ihrem Fußboden nicht mehr als 22 m über der natürlichen oder von der Kreisverwaltungsbehörde festgelegten Geländeoberfläche liegen.

(3) Für die Einrichtung von Verkaufsräumen in Kellergeschossen dürfen Ausnahmen nach Art. 60 Abs. 2 BayBO nur für das oberste Kellergeschoß gestattet werden.

§ 4

Wände und Decken

(1) Verkaufsräume sind von Büroräumen durch feuerbeständige Wände zu trennen. In diesen Wänden können Teilflächen aus lichtdurchlässigen, nicht brennbaren Baustoffen gestattet werden, wenn diese Einbauten ausreichend widerstandsfähig gegen Feuer sind, der Brandschutz gesichert ist und Rettungswege nicht gefährdet werden.

(2) Lagerräume und Werkräume mit erhöhter Brandgefahr, wie Schreinereien, Maler- oder Dekorationswerkstätten, sind von anderen Räumen feuerbeständig zu trennen. Türen zu diesen Räumen müssen selbstschließend und feuerbeständig sein; Türen in der Art feuerbeständiger Türen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Mit Verkaufsräumen dürfen Werkräume nur durch Sicherheitsschleusen (Art. 32 Abs. 2 BayBO) verbunden werden.

(3) Zum Betrieb gehörige Räume sind von fremden Räumen und von Betriebswohnungen durch

Brandwände und feuerbeständige Decken zu trennen. Eine Verbindung dieser Räume darf nur über Sicherheitsschleusen (Art. 32 Abs. 2 BayBO) gestattet werden.

(4) Wände und Decken solcher Flure und Durchfahrten, die als Rettungswege dienen, müssen feuerbeständig sein.

(5) An Außenwänden müssen gegen Feuer ausreichend widerstandsfähige Bauteile so angeordnet werden, daß der Überschlagweg für Feuer von Geschoß zu Geschoß mindestens 1 m beträgt.

(6) An fensterlosen Außenwänden sind zusätzliche Rettungswege (z. B. Notbalkone, Notausstiege, Notleitern) vorzusehen, wenn es wegen des Brandschutzes erforderlich ist.

(7) Glaswände müssen einem Menschengedrange standhalten oder mindestens 1 m hohe Brüstungen oder Geländer haben. Die Kreisverwaltungsbehörde kann verlangen, daß Glaswände, Glastüren und Fenstertüren gekennzeichnet werden.

(8) Baustoffe, die nach der Bearbeitung oder nach dem Einbau noch leicht entflammbar sind, dürfen für Wände und Decken nicht verwendet werden. Das gilt auch für Verkleidungen, Fußböden, Treppen, Brüstungen, Handläufe und ähnliche Bauteile.

§ 5

Dächer und Anbauten

(1) Das Tragwerk von Dächern über Räumen von Verkaufsstätten, die nicht durch feuerbeständige Decken abgeschlossen sind, muß feuerbeständig sein; die Dachschalung muß aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen.

(2) Anbauten, Hofüberdachungen und ähnliche Anlagen, die an mit Öffnungen versehene Außenwände eines Verkaufsgebäudes anschließen, müssen bis auf 5 m vom Gebäude entfernt feuerbeständig sein; ihre Dächer müssen sicher begehbar sein und die Aufstellung von Rettungsgeräten ermöglichen.

§ 6

Brandabschnitte

(1) Verkaufsstätten sind in allen Geschossen durch feuerbeständige Decken in Verbindung mit feuerbeständig abgeschlossenen Treppenträumen in waagerechte Brandabschnitte zu unterteilen. Bei vorgehängten Außenwänden sind die Decken bis an diese Außenwände heranzuführen.

(2) Die Brandabschnitte nach Absatz 1 dürfen in den Verkaufsräumen durch andere als notwendige Treppen (§ 9 Abs. 1) miteinander nur dann in Verbindung stehen,

1. wenn die Nutzfläche der miteinander verbundenen Verkaufsräume zusammen nicht mehr als 3000 qm beträgt und sich auf nicht mehr als drei Geschosse erstreckt oder
2. wenn in allen Verkaufs-, Schaufenster- und Lagerräumen Feuerlöschanlagen mit selbsttätigen, über die Räume verteilten Sprühdüsen (z. B. Sprinkleranlagen) eingebaut werden.

(3) Innerhalb der Verkaufsstätten sind in Abständen von höchstens 50 m Brandwände herzustellen. Werden selbsttätige Feuerlöschanlagen nach Absatz 2 Nr. 2 eingebaut, so genügen Abstände von höchstens 100 m; die Brandabschnitte dürfen jedoch je Geschoß nicht größer als 5000 qm sein; liegen die Verkaufsräume im Erdgeschoß eingeschossiger Verkaufsgebäude, so können Brandabschnitte bis zu 10 000 qm gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Art. 31 Abs. 2 Nr. 3 BayBO ist nicht anzuwenden.

(4) Werkräume und Lagerräume müssen durch feuerbeständige Wände in Brandabschnitte von höchstens 1000 qm, Werkräume und Lagerräume in Kellergeschossen in Brandabschnitte von höchstens

500 qm Grundfläche unterteilt werden; werden selbsttätige Feuerlöschanlagen nach Absatz 2 Nr. 2 eingebaut, so beträgt die Höchstgröße der Brandabschnitte 2000 qm, in Kellergeschossen 1000 qm. Türen in diesen Wänden müssen selbstschließend und feuerbeständig sein; Türen in der Art feuerbeständiger Türen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

§ 7

Rettungswege im Gebäude

(1) Zu den Rettungswegen im Gebäude gehören die Hauptgänge in den Verkaufsräumen, die notwendigen Treppen (§ 9 Abs. 1) und die Flure, die zu den notwendigen Treppen und Ausgängen führen (notwendige Flure).

(2) Rettungswege müssen in solcher Anzahl vorhanden und so verteilt sein, daß Kunden und Betriebsangehörige auf kürzestem Wege leicht und gefahrlos ins Freie zu ebenerdigen Verkehrsflächen gelangen können.

(3) Rettungswege müssen mindestens 2 m, im Erdgeschoß mehrgeschossiger Warenhäuser mindestens 2,5 m nutzbare Breite haben. Türflügel, Wandbretter, Wandtische, Ausstellungsvitrinen, Verkaufsstände und ähnliche Einrichtungen dürfen die Breite nicht einschränken.

(4) Von jedem Raum der Verkaufsstätte aus müssen mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein, die unmittelbar oder über notwendige Flure und Treppen ins Freie führen.

(5) Wandbretter, Wandtische, Ausstellungsvitrinen, Verkaufsstände und ähnliche Einrichtungen sind in Treppenräumen und notwendigen Fluren unzulässig.

(6) Die Rettungswege sind durch gut sichtbare Richtungspfeile zu kennzeichnen. An den Kreuzungen der Hauptgänge in den Verkaufsräumen und an allen Ausgängen und Türen, die zu Rettungswegen liegen, sind Hinweise auf die Ausgänge oder notwendigen Treppen anzubringen.

§ 8

Gänge und Flure

(1) In den Verkaufsräumen sind Hauptgänge so anzuordnen, daß von jedem Punkt des Raumes mindestens ein Hauptgang in höchstens 10 m Entfernung erreichbar ist. Nebengänge müssen auf möglichst kurzem Wege auf die Hauptgänge führen und mindestens 1 m breit sein. Verkaufsstände müssen von Ausgängen und von Türen, die zu notwendigen Fluren oder Treppen führen und die notwendige Breite nicht um mindestens 1 m überschreiten, einen seitlichen Abstand von mindestens 50 cm haben.

(2) Verkaufsstände an Hauptgängen müssen unversrückbar sein.

(3) Stufen in Haupt- und Nebengängen und notwendigen Fluren sind unzulässig. Eine Folge von mindestens drei Stufen kann gestattet werden, wenn sie Stufenbeleuchtung und Beleuchtung von oben haben und wenn eine von diesen Beleuchtungen an die Sicherheitsbeleuchtung angeschlossen ist.

(4) Rampen sind in Gängen und Fluren nur mit einer Neigung von höchstens 10 % zulässig.

§ 9

Treppen

(1) Von jedem Punkt eines nicht zu ebener Erde liegenden Verkaufsräumens müssen mindestens zwei Treppenräume mit notwendigen Treppen, davon einer in höchstens 25 m Entfernung, erreichbar sein.

(2) Die nutzbare Breite notwendiger Treppen darf 2,50 m nicht überschreiten. Sie darf sich in Fluchtrichtung nicht verringern.

(3) Notwendige Treppen müssen feuerbeständig und an ihrer unteren Seite geschlossen sein.

(4) Andere als notwendige Treppen und Rolltreppen sind in ihren tragenden Teilen aus nicht brennbaren Baustoffen, in ihren nicht tragenden Teilen aus mindestens schwer entflammbaren Baustoffen herzustellen.

(5) Treppen, die für den Kundenverkehr bestimmt sind (Kundentreppen), müssen auf beiden Seiten Handläufe ohne freie Enden haben. Die Handläufe sind über Treppenabsätze und Fensteröffnungen fortzuführen.

(6) Die Stufenhöhe der Treppen darf nicht mehr als 17 cm, die Auftrittsweite nicht weniger als 28 cm betragen; bei Treppen mit geringer Benutzung können Ausnahmen gestattet werden. Die Auftrittsweite der Stufen gewendelter Treppen darf an der schmalsten Stelle nicht geringer als 23 cm sein; im Abstand von 1,25 m von der inneren Treppenwanne darf die Auftrittsweite 35 cm nicht überschreiten. Eine Folge von weniger als 3 Stufen ist unzulässig.

(7) Notwendige Treppen aus Kellergeschossen müssen einen von Ausgängen notwendiger Kundentreppen getrennten Ausgang haben.

(8) Notwendige Treppen dürfen nicht gewendelt sein.

§ 10

Treppenräume

Treppenräume, die durch mehr als zwei Geschosse führen, sind mit Vorrichtungen zu versehen, die eine wirksame Entlüftung der Treppenräume an ihrer höchsten Stelle gewährleisten und vom Erdgeschoß aus bedient werden können. Die Lüftungsöffnungen müssen einen freien Querschnitt von mindestens 5 v. H. der Grundfläche des Treppenraumes, mindestens jedoch von 0,5 qm, haben. Die Vorrichtungen sind an der Bedienungsstelle mit der Aufschrift „Rauchklappe“ zu versehen. Die Stellung der Rauchklappe — offen oder geschlossen — muß erkennbar sein.

§ 11

Ausgänge und Türen

(1) Im Erdgeschoß müssen von jedem Punkt eines Verkaufsräumens mindestens zwei unmittelbar ins Freie führende Ausgänge, einer davon in höchstens 25 m Entfernung, erreichbar sein. Die Ausgänge dürfen nicht durch Treppenräume führen; sie müssen zusammen so breit sein, daß für je angefangene 100 qm Verkaufsraumfläche des Erdgeschosses mindestens 35 cm nutzbare Ausgangsbreite vorhanden sind.

(2) Die aus anderen Geschossen in Treppenräume notwendiger Treppen führenden Ausgänge müssen zusammen so breit sein, daß für je angefangene 100 qm Verkaufsraumflächen des Geschosses mindestens 30 cm nutzbare Ausgangsbreite vorhanden sind.

(3) Ausgänge aus Verkaufsräumen auf notwendige Flure, in notwendige Treppenräume und ins Freie müssen mindestens 2 m breit sein. Sie dürfen zusammen nicht breiter sein als die Flure und Treppen, zu denen sie führen. Flure müssen mindestens so breit sein wie die Summe der Breiten der Ausgänge, zu denen sie führen.

(4) Türen im Zuge von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben. Soweit sie sich in beiden Richtungen öffnen lassen, müssen sie Bodenschließer haben. Schiebe- und Drehtüren im Zuge von Rettungswegen sind unzulässig.

(5) Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen mit einem Griff leicht in voller Breite geöffnet werden können. Der Griff des Verschlusses muß bei Hebelverschlüssen mindestens 1,5 m bis 1,7 m,

bei Türdrückern mindestens 1,2 m bis 1,4 m über dem Fußboden liegen und von oben nach unten zu betätigen sein. Türbeschläge müssen so ausgebildet sein, daß niemand mit der Kleidung daran hängen bleiben kann. Riegel an diesen Türen sind nicht zulässig.

(6) Rolläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse von Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten müssen so eingerichtet sein, daß sie von Unbefugten nicht geschlossen werden können.

(7) Türen von Werk- und Lagerräumen (§ 4 Abs. 2 und § 6 Abs. 4) dürfen feststellbar sein, wenn sie Einrichtungen haben, die bei Rauchentwicklung ein selbsttätiges Schließen der Türen bewirken. Die Schließeinrichtungen müssen auch von Hand betätigt werden können.

(8) Die aus den Geschossen in die Treppenträume notwendiger Treppen führenden Türen müssen selbstschließend und feuerbeständig sein. Türen in der Art feuerbeständiger Türen können gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Werden in den Verkaufs- und Lagerräumen selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 eingebaut, so genügen dichte und selbstschließende Türen aus nicht brennbaren Baustoffen; Verglasungen müssen ausreichend widerstandsfähig gegen Feuer sein.

§ 12

Schaufenster

Werden Schaufensterräume gegen Verkaufsräume abgeschlossen, so ist der Abschluß feuerbeständig auszubilden. Schaufensterräume, die durch mehrere Geschosse reichen, müssen gegen die Verkaufsräume feuerbeständig abgeschlossen sein. Türen in den Abschlüssen müssen feuerhemmend sein. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn in allen Verkaufs-, Schaufenster- und Lagerräumen selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 eingebaut sind.

§ 13

Elektrische Anlagen

(1) Verkaufsräume und Rettungswege müssen eine elektrische Sicherheitsbeleuchtung haben. Für andere Räume kann eine elektrische Sicherheitsbeleuchtung gefordert werden.

(2) Die Hauptschalttafel muß jederzeit auf kürzestem Wege vom Freien her erreichbar sein.

(3) Die Beleuchtungsanlagen für die Hinweise auf Ausgänge und notwendige Treppen (§ 7 Abs. 6 Satz 2) sind an die Sicherheitsbeleuchtung anzuschließen.

§ 14

Beheizung

Die zum Betrieb gehörenden Räume dürfen nur zentral beheizbar sein. Zur Beheizung der Verkaufsräume darf als Wärmeträger nur Warmluft, Warmwasser, Heißwasser oder Niederdruckdampf verwendet werden. Feuerluftheizungen sind unzulässig. Einzelfeuerstätten und elektrische Heizanlagen können in Büroräumen gestattet werden, wenn diese von Räumen anderer Nutzung durch feuerbeständige Wände und Decken getrennt sind.

§ 15

Lüftung

Verkaufsräume und andere Aufenthaltsräume ohne Fensterlüftung oder mit nicht ausreichender Fensterlüftung müssen mechanische Lüftungsanlagen mit zusätzlicher Luftaufbereitung insbesondere für Luftkühlung und Luftbefeuchtung haben; in Verkaufsstätten mit geringem Kundenverkehr kann

auf eine zusätzliche Luftaufbereitung verzichtet werden. Soweit Lüftungsanlagen mit zusätzlicher Luftaufbereitung nicht ausreichen, Gefahren für die Gesundheit zu verhindern, kann verlangt werden, daß Temperatur und Feuchte der Luft selbsttätig auf vorgegebenen Werten gehalten werden (Klimaanlagen). Es kann insbesondere aus Gründen des Brandschutzes gefordert werden, daß Lagerräume in Lüftungsanlagen mit einbezogen werden. Die Lüftungsanlage muß aus zwei voneinander unabhängigen Teilen bestehen; sie ist so herzustellen, daß der eine Teil selbsttätig eingeschaltet wird, wenn der andere ausfällt. Lüftungsanlagen müssen im Brandfall so betrieben werden können, daß sie nur entlüften. Für notwendige Lüftungsanlagen kann eine Notstromversorgung gefordert werden.

§ 16

Räume

für die Lagerung von Abfallstoffen

Werden Abfallstoffe, wie Altpapier und sonstiges Verpackungsmaterial, vorübergehend gelagert, so sind besondere Räume vorzusehen, die mindestens den Abfall zweier Tage, auch zweier Tage mit Verkaufsspitzen, aufnehmen können. Die Räume müssen feuerbeständige Wände und Decken und selbstschließende und feuerbeständige Türen haben. Sie dürfen nicht mit Verkaufsräumen, auch nicht durch Sicherheitsschleusen, verbunden sein.

§ 17

Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen

(1) Die Verkaufsstätten müssen eine betriebliche Feuermeldeanlage und, soweit notwendig, Nebenufeuermeldeanlagen haben, die in Orten mit öffentlicher Feuermeldeanlage an diese anzuschließen sind. In Orten ohne öffentliche Feuermeldeanlage muß während der Betriebszeit sichergestellt sein, daß die gemeindliche Feuermeldeanlage jederzeit unverzüglich benachrichtigt werden kann.

(2) Verkaufsräume im Kellergeschoß mit insgesamt mehr als 500 qm Nutzfläche müssen Feuerlöschanlagen mit selbsttätigen, über die Räume verteilten Sprühdüsen haben.

(3) Selbsttätige Feuerlöschanlagen sind auf Verlangen so einzurichten, daß ihr Tätigwerden sich gleichzeitig der gemeindlichen Feuermeldeanlage anzeigt.

(4) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die alle Betriebsangehörigen alarmiert und Anweisungen an die Kunden und Betriebsangehörigen gegeben werden können.

(5) In Treppenträumen notwendiger Treppen sind nasse Steigleitungen mit einem lichten Durchmesser von mindestens 80 mm einzubauen, die auf jedem Haupttreppenabsatz mit einem Wandhydranten mit C-Festkupplung, Druckschläuchen und absperrbarem Strahlrohr auszustatten sind.

(6) Für die Verkaufsräume, für Lagerräume und für Werkräume sind an gut sichtbarer Stelle geeignete Handfeuerlöscher in ausreichender Zahl und zweckmäßiger Verteilung griffbereit anzubringen.

(7) Für Räume mit erhöhter Brandgefahr können weitere Feuerlöscheinrichtungen verlangt werden.

§ 18

Bauvorlagen

(1) Die Bauzeichnungen müssen Angaben enthalten über

1. die Rettungswege, einschließlich ihres Verlaufs im Freien,
2. die Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, die Alarminrichtungen und andere Sicherheitseinrichtungen,

3. die Anlagen für Heizung, Lüftung und Wasserversorgung,
4. das Schaltschema der elektrischen Licht- und Kraftanlagen einschließlich der Sicherheitsbeleuchtung.

Dem Bauantrag ist eine Berechnung der Nutzfläche der Verkaufsräume und der notwendigen Ausgangsbreiten beizufügen.

(2) Vor der Errichtung und vor der wesentlichen Änderung elektrischer Anlagen sind Pläne in dreifacher Fertigung einzureichen. Sie müssen über die in Aussicht genommene Anordnung der wesentlichen Anlagenteile unter Angabe der Beschaffenheit und Querschnitte der Leitungen Aufschluß geben. Die Pläne müssen von einem anerkannten Sachverständigen geprüft sein.

Abschnitt III: Betriebsvorschriften

§ 19

Selbsthilfe

(1) Ist keine Werkfeuerwehr (Art. 9 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 17. Mai 1946, BayBS I S. 353) vorhanden, so müssen während des Betriebs der Verkaufsstätte Selbsthilfekräfte in ausreichender Zahl anwesend sein.

(2) Die Kreisverwaltungsbehörde bestimmt, wieviele Selbsthilfekräfte anwesend sein müssen. Sie kann bestimmen, daß in Verkaufsstätten mit einer Nutzfläche von mehr als 15 000 qm ein Teil der Selbsthilfekräfte ständig im Selbsthilfedienst tätig sein muß.

(3) Die Selbsthilfekräfte müssen für den Feuerwehrdienst geeignet sein.

(4) Den Selbsthilfekräften obliegen bei Bränden und anderen Gefahren die erforderlichen Selbsthilfemaßnahmen, vor allem die Lenkung von Menschen aus gefährdeten Räumen, ihre Rettung aus Gefahren und die Brandbekämpfung. Sie müssen für ihre Aufgaben ausgebildet sein.

§ 20

Verantwortlicher für den Brandschutz

(1) Der Inhaber des Betriebs hat einen Betriebsangehörigen mit der Verantwortung für den Brandschutz zu beauftragen und einen Vertreter für ihn zu bestellen.

(2) Der für den Brandschutz verantwortliche Betriebsangehörige hat die Selbsthilfekräfte auszubilden. Er hat ferner darüber zu wachen, daß die Selbsthilfe- und Sicherungseinrichtungen betriebsbereit sind. Er hat die Selbsthilfemaßnahmen zu leiten, bis ein Angehöriger der Feuerwehr die Lösch- und Rettungsmaßnahmen leitet (§ 12 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 24. Juli 1950, BayBS I S. 355 in der Fassung vom 4. Oktober 1957 (GVBl. S. 308)).

§ 21

Rettungs- und Verkehrswege

(1) Auf Rettungswegen außerhalb von Gebäuden und auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr, die als solche in den zur Baugenehmigung gehörenden Bauvorlagen gekennzeichnet sind, ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen und das Abstellen und Lagern sonstiger Gegenstände verboten.

(2) Türen im Zuge von Rettungswegen dürfen nur so geschlossen sein, daß sie jederzeit leicht geöffnet werden können. Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten dürfen während der Betriebszeit nicht durch Rolläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse geschlossen werden.

(3) Die Rettungswege sind bei unzureichender Sicht, die nach § 7 Abs. 6 Satz 2 notwendigen Hinweise während der Betriebszeit zu beleuchten.

(4) Bewegliche Verkaufsstände, Waren oder andere Gegenstände dürfen auf Rettungswegen oder unmittelbar vor den Ausgängen nicht aufgestellt werden.

§ 22

Brandverhütung

(1) In Verkaufsgebäuden darf nicht geraucht und kein offenes Feuer und Licht verwendet werden. Die Kreisverwaltungsbehörde kann für Erfrischungsräume, Büroräume, Sozialräume und ähnliche Räume Ausnahmen von dem Rauchverbot zulassen, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen. Wird das Rauchen in Erfrischungsräumen für Kunden gestattet, so müssen an den Ausgängen zu anderen Räumen Ablagen für Zigarren und Zigaretten in ausreichender Zahl vorhanden sein. Ausnahmen vom Verbot offenen Feuers können von der Kreisverwaltungsbehörde für Werkstätten, Konditoreien und Küchen und für ähnliche Räume gestattet werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

(2) Die Verwendung elektrischer Strahlöfen ist verboten.

(3) Scheinwerfer mit großer Wärmeentwicklung in Schaufensterräumen sind mit Schutzeinrichtungen auszustatten. Brennbare Stoffe müssen von Einrichtungen mit Wärmeentwicklung, wie Scheinwerfern, Transformatoren und Drosselspulen, so weit entfernt oder so geschützt sein, daß sie nicht entflammen können.

(4) Dekorationsmaterial innerhalb der Verkaufsräume, der Schaufenster, der Ausstellungsräume und an Außenfronten muß mindestens schwer entflammbar sein. In notwendigen Fluren und Treppenträumen mit notwendigen Treppen sind Dekorationen verboten. Für bewegte Dekorationen können Sicherheitsvorkehrungen, wie z. B. thermisch gesteuerte Ausschalter, gefordert werden.

(5) Brennbare Abfallstoffe sind nach Bedarf, täglich jedoch mindestens einmal, aus den Verkaufsräumen zu entfernen.

(6) Für Arbeiten mit Schneidbrennern, Schweiß- oder Lötgeräten gilt § 13 der Landesverordnung über die Verhütung von Bränden vom 21. April 1961 (GVBl. S. 136).

§ 23

Sonstige Betriebsvorschriften

(1) Das Schaltschema der elektrischen Licht- und Kraftanlagen und der Feuermeldeanlagen ist in unmittelbarer Nähe der Hauptschalttafel deutlich sichtbar auszuhängen.

(2) Das Personal ist halbjährlich mindestens einmal über die Feuerlöschordnung zu belehren, insbesondere über

1. die Lage und Bedienung der Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen,
2. die Lage und Bedienung der Schalteinrichtungen der Sicherheitsbeleuchtung und
3. das Verhalten bei Bränden und sonstigen Gefahren.

Mindestens einmal im Jahr ist die Belehrung mit einer Alarmprobe zu verbinden. Alle zwei Jahre soll die Alarmprobe mit einer Übung der Feuerwehr durchgeführt werden.

(3) Im Erdgeschoß des Betriebsgebäudes sind an gut sichtbarer Stelle ein Lageplan und Grundrißpläne aller Geschosse anzubringen. In den Plänen sind die Rettungswege, die für die Brandbekämpfung freizuhaltenen Flächen, die Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, die Löschwasserversorgung und die Bedienungseinrichtungen der technischen Anlagen einzutragen. Eine Fertigung der Pläne ist der örtlichen Feuerwehr zu überlassen.

(4) Auf die Verbote des § 21 Abs. 1 und 2 und des § 22 Abs. 1 Satz 1 ist durch deutlich lesbare Anschläge in genügender Zahl hinzuweisen.

§ 24

Überwachung

(1) Der Leiter des Betriebes und der für den Brandschutz verantwortliche Betriebsangehörige haben ständig darüber zu wachen, daß diese Verordnung und alle anderen Vorschriften über den Brandschutz beachtet werden.

(2) Der Leiter des Betriebes hat eine Feuerlöschordnung aufzustellen und den Betriebsangehörigen bekanntzugeben.

(3) Mindestens alle zwei Jahre hat der Betriebsinhaber der Kreisverwaltungsbehörde den ordnungsgemäßen Zustand der elektrischen Anlagen, der Blitzschutzanlagen und der Feuermelde- und Feuerlöschanlagen durch eine Bescheinigung eines anerkannten Sachverständigen nachzuweisen. Für selbsttätige Feuerlöschanlagen ist der Nachweis mindestens jedes halbe Jahr zu führen, es sei denn, daß ein Überwachungsvertrag mit einer anerkannten, technischen Prüfstelle besteht.

Abschnitt IV: Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer vorsätzlich der Vorschrift,

1. Kraftfahrzeuge nicht abzustellen oder Gegenstände nicht abzustellen oder nicht zu lagern (§ 21 Abs. 1),
2. Türen im Zuge von Rettungswegen nur so zu schließen, daß sie sich jederzeit leicht öffnen lassen (§ 21 Abs. 2 Satz 1),
3. Türöffnungen, Toröffnungen oder Durchfahrten während der Betriebszeit nicht durch Rolläden, Scherengitter oder ähnliche Abschlüsse zu schließen (§ 21 Abs. 2 Satz 2),
4. bewegliche Verkaufsstände, Waren oder andere Gegenstände nicht auf Rettungswegen oder unmittelbar vor den Ausgängen aufzustellen (§ 21 Abs. 4),
5. nicht zu rauchen und kein offenes Licht oder Feuer zu verwenden (§ 22 Abs. 1 Satz 1),
6. keine elektrischen Strahlöfen zu verwenden (§ 22 Abs. 2),
7. innerhalb von Verkaufsräumen, Schaufenstern oder Ausstellungsräumen und an Außenfronten kein Dekorationsmaterial zu verwenden, das nicht mindestens schwer entflammbar ist, oder in notwendigen Fluren oder Treppenträumen mit notwendigen Treppen keine Dekorationen anzubringen (§ 22 Abs. 4)

zuwiderhandelt, kann nach Art. 105 Abs. 1 Nr. 11 Buchst. a BayBO mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wenn die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark erkannt werden.

(2) Wer sonstigen Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 368 Nr. 8 des Strafgesetzbuches bestraft.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft. Sie tritt am 31. März 1985 außer Kraft.

München, den 25. November 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Junker, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Augsburg

Vom 22. Dezember 1964

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Errichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Satz 1 der Verordnung über die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Augsburg vom 21. Dezember 1961 (GVBl. S. 269) erhält folgende Fassung:

„Die Staatliche Chemische Untersuchungsanstalt Augsburg ist zuständig für den Regierungsbezirk Schwaben mit Ausnahme der Städte Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Neuburg a. d. Donau, Neu-Ulm und Nördlingen und der Landkreise Dillingen a. d. Donau, Donauwörth, Günzburg, Neuburg a. d. Donau, Neu-Ulm und Nördlingen.“

§ 2

Die Verordnung vom 9. Juli 1963 (GVBl. S. 158) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1965 in Kraft. München, den 22. Dezember 1964

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Junker, Staatsminister

Verordnung

über die Zulassung zur Laufbahn der beamteten Ärzte in der bayerischen Versorgungsverwaltung und bei den bayerischen Landesversicherungsanstalten

Vom 5. Januar 1965

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2, 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und des § 23 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251, ber. S. 290) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Diese Verordnung gilt für die Zulassung zur Laufbahn der beamteten Ärzte

1. der bayerischen Versorgungsverwaltung,
2. der bayerischen Landesversicherungsanstalten.

§ 2

In das Beamtenverhältnis auf Probe kann berufen werden, wer nach der Bestallung

1. die Anerkennung als Facharzt erlangt hat oder
2. eine hauptberufliche ärztliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat, die dem Bewerber die Eignung zur selbständigen Tätigkeit in einem Amt seiner Laufbahn vermitteln konnte. Die Ärzte der bayerischen Versorgungsverwaltung müssen von der dreijährigen ärztlichen Tätigkeit mindestens ein Jahr im Bereich der Versorgungsverwaltung abgeleistet haben.

§ 3

Die oberste Dienstbehörde entscheidet unter Berücksichtigung der vom Bewerber zu führenden Nachweise über Bestallung, Facharztanerkennung

und hauptberufliche Tätigkeit über den Erwerb der Befähigung für seine Laufbahn.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.

München, den 5. Januar 1965

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Schütz, Staatsminister

Dritte Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen
Vom 7. Januar 1965

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und des § 1 Abs. 2 Buchst. a) der Verordnung über die Kostenverwaltung bei den Behörden des Freistaates Bayern vom 29. November 1960 (GVBl. S. 275) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und, soweit erforderlich, mit Zustimmung des Bayerischen Obersten Rechnungshofs folgende Verordnung:

§ 1

§ 5 der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Beiträgen an den staatlichen Ingenieurschulen in Bayern und die Entschädigung der an Prüfungen dieser Schulen mitwirkenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1961 (GVBl. 1962 S. 12) und der Verordnung vom 20. August 1963 (GVBl. S. 186) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1965 in Kraft.

München, den 7. Januar 1965

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. Pö h n e r, Staatsminister

**Verordnung
über die Zulassung zur Laufbahn der Fachlehrer an öffentlichen Mittelschulen in Bayern**
Vom 18. Januar 1965

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 28 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1962 (GVBl. S. 291) und der §§ 14 Abs. 1 Satz 2 und 23 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten vom 17. Oktober 1962 (GVBl. S. 251) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuß folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Lehrkräfte an öffentlichen Mittelschulen in Bayern, die Unterricht ausschließlich in technischen und musischen Fächern erteilen (Fachlehrer).

(2) Technische und musische Fächer im Sinne dieser Verordnung sind

Handarbeiten,
Hauswirtschaft,

Kurzschrift,
Maschinenschreiben,
Musik,
Leibeserziehung,
Werken mit Zeichnen.

§ 2

Eingangsamt

Eingangsamt der Laufbahn der Fachlehrer an öffentlichen Mittelschulen ist das Amt des Fachlehrers der BesGr. 9 der Besoldungsordnung A (Anlage I zum Bayerischen Besoldungsgesetz — BayBesG — vom 14. Juni 1958, GVBl. S. 101).

§ 3

Einstellungsvoraussetzungen

(1) Die Einstellung als Fachlehrer an öffentlichen Mittelschulen in Bayern setzt unbeschadet des § 5 voraus

- den erfolgreichen Besuch von sechs Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Höheren Schule, den erfolgreichen Abschluß einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittelschule oder einen entsprechenden Bildungsstand,
 - den Nachweis der Lehrbefähigung für mindestens zwei Fächer nach Maßgabe des § 4,
 - den Nachweis über eine mindestens zweijährige erfolgreiche hauptberufliche praktische Tätigkeit im Schuldienst nach Bestehen mindestens einer in § 4 aufgeführten Prüfungen,
 - die Teilnahme an einem mindestens dreimonatigen pädagogischen Lehrgang mit Abschlußprüfung. Die Zulassung zum Lehrgang setzt die Ableistung von wenigstens 18 Monaten der praktischen Tätigkeit gemäß Buchst. c) voraus.
- (2) Einer Einstellungsprüfung, eines Vorbereitungsdiens und einer Anstellungsprüfung bedarf es nicht.

§ 4

Erwerb der Lehrbefähigung

(1) Die Lehrbefähigung wird erworben

- für Kurzschrift durch das Bestehen der staatlichen Prüfung für Lehrer der Kurzschrift (Bekanntmachung über die Prüfungsordnung für Lehrer der Kurzschrift und für Lehrer des Maschinenschreibens vom 10. Januar 1957 — BayBSVK S. 2133),
- für Maschinenschreiben durch Bestehen der staatlichen Prüfung für Lehrer des Maschinenschreibens (Bekanntmachung über die Prüfungsordnung für Lehrer der Kurzschrift und für Lehrer des Maschinenschreibens vom 10. Januar 1957 — BayBSVK S. 2133),
- für Musik durch das Bestehen der staatlichen Prüfung als Privatmusiklehrer (Bekanntmachung über die Staatliche Prüfung und Anerkennung als Privatmusiklehrer vom 18. März 1960 — KMBl. S. 115),
- für Leibeserziehung durch das Bestehen der staatlichen Prüfung für Turn- und Sportlehrer im freien Beruf (Bekanntmachung über den Unterricht in Leibesübungen an nichtstaatlichen Erziehungs- und Unterrichtsunternehmungen vom 27. Juni 1957; Prüfungsordnung (I) für Turn- und Sportlehrer im freien Beruf — BayBSVK S. 2405, 2407),
- für Werken mit Zeichnen durch das Bestehen der schulaufsichtlich genehmigten Prüfung am Werklehrerseminar der Stadt München.

(2) Der Nachweis der Lehrbefähigung kann auch durch das Bestehen einer vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als mindestens gleichwertig anerkannten Prüfung erbracht werden.

§ 5

Die Einstellung von Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen als Beamtinnen auf Probe setzt

das Bestehen der Zweiten Lehramtsprüfung der Lehrerinnen für Handarbeiten und Hauswirtschaft nach der Prüfungsordnung vom 9. September 1953 (BayBSVK S. 1131) voraus.

§ 6

Bis 31. Dezember 1965 können abweichend von § 3 Abs. 1 Buchst. b) auch noch solche Bewerber eingestellt werden, die nur die Lehrbefähigung für eines der in § 1 Abs. 2 genannten Fächer erworben haben.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
München, den 18. Januar 1965

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Verordnung über Gebühren und Auslagen für Berufsausbildungslehrgänge an den staatlichen Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen

Vom 18. Januar 1965

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Für die Teilnahme an einem Berufsausbildungslehrgang an den staatlichen Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen (§§ 8 und 9 des Gesetzes über die Ausübung des Berufes der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958, BGBl. I S. 981) wird je Monat eine Gebühr (Kursgebühr) von 80,— DM erhoben.

(2) Neben der Gebühr nach Abs. 1 werden folgende Auslagen erhoben:

- a) Soweit sich die Schülerin der von der Lehranstalt oder auf Veranlassung der Lehranstalt durchgeführten Röntgenuntersuchung (z. B. Schirmbildaufnahmen) unterzieht, die Kosten dieser Untersuchung,
- b) soweit die Lehranstalt von einem Hochschulinstitut für Leibesübung betreut wird, der diesem Institut zustehende Sportbeitrag.

§ 2

Fälligkeit

(1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 ist am ersten Tag jeden Monats fällig; sie muß innerhalb von fünf Tagen nach Fälligkeit einbezahlt sein.

(2) Die Auslagen nach § 1 Abs. 2 Buchst. a) werden sofort nach ihrer Entstehung fällig. Sie müssen mit der nächstfälligen monatlichen Kursgebühr, spätestens innerhalb eines Monats nach Fälligkeit einbezahlt werden.

(3) Die Auslagen nach § 1 Abs. 2 Buchst. b) sind bei Beginn des Lehrgangsjahres fällig. Sie müssen mit der zu Beginn des Lehrgangsjahres fälligen monatlichen Kursgebühr einbezahlt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1965 in Kraft. Sie gilt nicht für Teilnehmer an Berufsausbildungslehrgängen, die ihre Ausbildung vor dem 1. Februar 1965 begonnen haben.

München, den 18. Januar 1965

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Landesverordnung

über Entgelte für Transportleistungen im gewerblichen Güternahverkehr beim Bau des bayerischen Abschnittes der Bundesautobahn Bad Hersfeld—Fulda—Würzburg

Vom 19. Januar 1965

Auf Grund von § 84 Abs. 2 Satz 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GÜKG) vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 8. Juni 1964 (BGBl. I S. 345), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BANz. 1959 Nr. 1) in der Fassung der Verordnung TSN Nr. 1/64 vom 20. Januar 1964 (BANz. Nr. 15) und auf Grund von § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 16. November 1961 (GVBl. S. 240) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und Wirtschaft folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Transporte, die gewerbliche Güternahverkehrsunternehmer beim Bau des bayerischen Abschnittes der Bundesautobahn Bad Hersfeld—Fulda—Würzburg im Auftrag von Bauunternehmern durchführen, dürfen nur die nach den Bestimmungen dieser Verordnung zulässigen Entgelte gefordert, versprochen, vereinbart, angenommen oder gewährt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Transporte von Bauhölzern, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baubaracken, Baubuden und ähnlichen Einrichtungen sowie für Transporte mit Fahrzeugarten, die in der Anlage zu dieser Verordnung nicht genannt sind.

§ 2

(1) Anstelle der Richtsätze des § 2 GNT gelten die Leistungssätze der Tafeln A, B und C der Anlage zu dieser Verordnung als Festentgelte, die weder über- noch unterschritten werden dürfen.

(2) Der Berechnung des Entgeltes nach Abs. 1 sind die gefahrenen Lastkilometer zugrunde zu legen; Leerkilometer bleiben unberücksichtigt.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des GNT.

§ 3

Die nach dieser Verordnung zu berechnenden Entgelte sind über eine Abrechnungsstelle abzurechnen; als Abrechnungsstelle wird die Straßenverkehrsgenossenschaft Nordbayern eGmbH, Nürnberg, Wilhelmienstraße 6, bestimmt.

§ 4

In den Ausschreibungsunterlagen ist auf diese Verordnung hinzuweisen.

§ 5

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind Zuwiderhandlungen im Sinne von § 98 des Güterkraftverkehrsgesetzes.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1965 in Kraft; sie findet keine Anwendung auf Baulose, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits ausgeschrieben oder vergeben worden sind.

München, den 19. Januar 1965

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Tafel A

Anlage

Anwendungsbereich:
Die Tafel A gilt für Beförderungen mit Kippfahrzeugen mit einer Nutzlast bis 12 t ohne Allradantrieb.

Entfernung in m bis	Entgelt je t-Ge- wicht d. Ladung in DM	Entfernung in m bis	Entgelt je t-Ge- wicht d. Ladung in DM
100	0,50	4 000	1,67
200	0,55	5 000	1,85
300	0,63	6 000	2,00
400	0,70	7 000	2,16
500	0,75	8 000	2,30
600	0,83	9 000	2,45
700	0,90	10 000	2,61
800	0,95	12 000	2,86
900	1,00	14 000	3,12
1000	1,05	16 000	3,37
1200	1,10	18 000	3,65
1400	1,15	20 000	3,91
1600	1,20	22 000	4,21
1800	1,25	24 000	4,40
2000	1,30	26 000	4,62
2500	1,40	28 000	4,89
3000	1,49	30 000	5,14
3500	1,58		

Tafel B

Anwendungsbereich:
Die Tafel B gilt für Beförderungen mit Kippfahrzeugen mit einer Nutzlast bis 12 t mit Allradantrieb.

Entfernung in m bis	Entgelt je t-Ge- wicht d. Ladung in DM	Entfernung in m bis	Entgelt je t-Ge- wicht d. Ladung in DM
100	0,60	1 800	1,45
200	0,65	2 000	1,50
300	0,75	2 500	1,60
400	0,85	3 000	1,70
500	0,95	3 500	1,82
600	1,03	4 000	1,95
700	1,10	5 000	2,16
800	1,15	6 000	2,33
900	1,20	7 000	2,48
1000	1,25	8 000	2,63
1200	1,30	9 000	2,81
1400	1,35	10 000	3,00
1600	1,40		

Tafel C

Anwendungsbereich:
Die Tafel C gilt für Beförderungen mit Einzelfahrzeugen und Sattelschleppern mit einer Nutzlast von mehr als 12 t sowie Lastzügen, Kipplastzügen und Allradkipplastzügen.

Entfernung in km bis	Entgelt je t-Ge- wicht d. Ladung in DM	Entfernung in km bis	Entgelt je t-Ge- wicht d. Ladung in DM
0,25	0,58	32	3,89
0,50	0,72	35	4,15
0,75	0,85	38	4,39
1	0,98	41	4,64
2	1,12	44	4,88
3	1,23	47	5,13
4	1,36	50	5,38
5	1,48	55	5,78
6	1,59	60	6,20
7	1,69	65	6,61
8	1,79	70	7,01
9	1,89	75	7,42
10	2,00	80	7,82
12	2,18	85	8,23
14	2,35	90	8,64
16	2,53	95	9,05
18	2,71	100	9,46
20	2,89	105	9,92
22	3,10	110	10,35
24	3,25	115	10,78
26	3,40	120	11,21
28	3,59	je weitere	
30	3,75	angefangene 5 km	0,43

Landesverordnung

über das Naturschutzgebiet „Wasserburger Bucht im Bodensee“

Vom 20. Januar 1965

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern auf dem Gebiete des Naturschutzes vom 13. September 1948 (BayBS I S. 209) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

§ 1

Das Ufergelände und die Wasserfläche der Wasserburger Bucht westlich der Wasserburger Halbinsel in den Gemarkungen Nonnenhorn und Hege im Landkreis Lindau (B) werden in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter Naturschutz gestellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 4,444 ha und umfaßt die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

- in der Gemarkung Nonnenhorn die Flurstücke Nr. 2420 (Teilfläche), 2422, 2442, 2445 (Teilfläche), 2446/2, 2449 (Teilfläche),
- in der Gemarkung Hege die Flurstücke Nr. 419 und 419/2.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft im Nordwesten, Norden und Nordosten vom Anwesen Nonnenhorn Hs. Nr. 125 (Haus Oswald) entlang dem südlichen Rand des Gemeindeverbindungsweges Nonnenhorn-Wasserburg bis zum Strandbad Hege, von hier in südwestlicher Richtung entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 419/2 und 419/3 der Gemarkung Hege (Nordwestgrenze des Strandbades Hege), weiter in südwestlicher Richtung auf einer Strecke von 30 m entlang der Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 2420 und 2420/4 der Gemarkung Nonnenhorn, von hier in nordwestlicher Richtung in gerader Linie bis zur Einfahrt des Bootshafens beim Anwesen Nonnenhorn Hs. Nr. 125 (Haus Oswald).

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in Karten 1:25000 und 1:2500 rot eingetragen, die beim Staatsministerium des Innern in München als der Obersten Naturschutzbehörde niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Bayer. Landesstelle für Naturschutz in München, der Regierung von Schwaben in Augsburg und beim Landratsamt Lindau (B).

§ 3

Im Schutzgebiet ist es gemäß § 16 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes verboten, ohne Genehmigung Veränderungen vorzunehmen, insbesondere

- Bodenbestandteile abzubauen, neue Straßen, Wege oder Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 2 und 3 der Bayer. Bauordnung zu errichten, auch wenn sie baurechtlich weder anzeigepflichtig noch genehmigungspflichtig sind,
- die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen, deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern,
- Rohr- und Schilfbestände zu beseitigen,
- Drahtleitungen zu errichten,

- f) die Pflanzen- oder Tierwelt durch standortfremde Arten zu verfälschen,
g) eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4

Ferner wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes verboten:

- a) Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten wildwachsender Pflanzen auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen,
b) von wildwachsenden Pflanzen jeglicher Art mehr als einen Handstrauß zu entnehmen; für die Entnahme vollkommen geschützter Pflanzen bis zu einem Handstrauß verbleibt es bei den Verbotsvorschriften der Art. 5, 22 und 23 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 29. Juni 1962 (GVBl. S. 95),
c) freilebenden Tieren jeglicher Art nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen,
d) Abfälle wegzuworfen, das Gelände oder die Wasserfläche auf andere Weise zu verunreinigen oder zu beeinträchtigen oder Schutt oder anderen Unrat abzulagern,
e) zu zelten, zu lärmern oder abseits von bewohnten Gebäuden Rundfunk- oder Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen zu lassen, daß andere gestört werden können,
f) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätzen zu reiten oder mit Fahrrädern, Wagen oder Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder sie dort abzustellen,
g) mit Wasserfahrzeugen mit Maschinenkraft zu fahren, sie abzustellen oder zu verankern oder zu vertäuen,
h) die Schilfbestände zu anderen als den in § 5 Abs. 1 genannten Zwecken zu betreten oder zu befahren,
i) Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, die nicht ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

(1) Unberührt bleiben:

- a) die Ausübung der Berufsfischerei,
b) die Räumung des Fischergrabens, soweit sie zum Aussetzen der Fischbrut erforderlich ist,
c) die herkömmliche ordnungsmäßige landwirtschaftliche Bodennutzung und Schilfnutzung,
d) Unterhaltungsmaßnahmen zum Schutz des Bodenseeuferes,
e) die Wartung und Instandhaltung der gemeindlichen Wasserleitung der Gemeinde Nonnenhorn.

(2) Aus wichtigen Gründen kann das Staatsministerium des Innern als Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung zulassen. Die Regierung von Schwaben als Höhere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 4 dieser Verordnung zuzulassen. Diese Ausnahmegenehmigungen können an Auflagen gebunden werden.

§ 6

Wer vorsätzlich den Verboten der §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt oder den nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Auflagen nicht Folge leistet, wird nach § 21 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nach § 21 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutschen Mark oder mit Haft bestraft. Daneben kann nach § 22 des Naturschutzgesetzes auf Einziehung der beweglichen Gegenstände, die durch die Tat erlangt sind, erkannt werden.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1965 in Kraft. Sie gilt bis zur Löschung der Eintragung des Naturschutzgebietes (§ 14 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die auf Grund des § 15 Abs. 1 Satz 2 des Naturschutzgesetzes erlassenen Bestimmungen des § 4 gelten 20 Jahre.

(2) Die Anordnung des Landratsamtes Lindau (B) zur einstweiligen Sicherstellung eines Naturschutzgebietes um die Wasserburger Bucht vom 29. September 1951 (ABl. des Bayerischen Kreises Lindau Nr. 40 vom 6. Oktober 1951) wird aufgehoben.

München, den 20. Januar 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern

J u n k e r, Staatsminister

Berichtigung

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Hoher Ifen“ vom 12. August 1964 (GVBl. S. 170) wird wie folgt berichtigt:

In § 2 Abs. 1 wird die Zahl „355“ durch die Zahl „2430“ ersetzt.

München, den 21. Januar 1965

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. A. gez. Dr. R i e d l, Ministerialdirektor

Druckfehlerberichtigungen

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet „Aggenstein“ vom 7. Dezember 1964 (GVBl. S. 260) wird wie folgt berichtigt:

§ 4 Buchst. b) lautet richtig:

- b) freilebenden Tieren, auch wenn sie nicht nach dem Naturschutz-Ergänzungsgesetz besonders geschützt sind, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brutstätten wegzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der Abwehr von Kulturschädlingen;

*

Im GVBl. Nr. 18/1964 muß es in der Inhaltsangabe unter dem Datum 11. 12. 1964 und auf Seite 262 linke Spalte in der Überschrift richtig heißen: Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Berufsschulgesetz (AVBSchG).

*

In der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 15. Dezember 1964 (GVBl. S. 257) muß es in § 2 statt „1. Januar 1965“ richtig „1. Januar 1964“ heißen.

